



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Mai 2013 (14.05)  
(OR. en)**

**9443/13  
ADD 6**

**ENER 177  
ENV 386  
DELECT 19**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. Mai 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,  
Herr Uwe CORSEPIUS

---

Nr. Komm.dok.: C(2013) 2458 final - Anhang 5

---

Betr.: Anhang 5 zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../. der Kommission  
vom 3.5.2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des  
Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die  
Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 2458 final -  
Anhang 5.

Anl.: C(2013) 2458 final - Anhang 5



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.5.2013  
C(2013) 2458 final

**ANHANG**

**Anhang 5**

**zur**

**DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates  
im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern**

## ANHANG V

### Informationen, die in Fällen bereitzustellen sind, in denen nicht davon auszugehen ist, dass der Nutzer das Produkt ausgestellt sieht

1. Die in Artikel 4 Buchstabe b genannten Informationen sind in nachstehender Reihenfolge anzugeben:
  - (a) die Energieeffizienzklasse, ermittelt gemäß Anhang I;
  - (b) der durchschnittliche jährliche Energieverbrauch gemäß Anhang VI;
  - (c) bei Universalstaubsaugern und Teppichstaubsaugern die Teppichreinigungsklasse, ermittelt gemäß Anhang I; bei Hartbodenstaubsaugern die Angabe „nicht für den Gebrauch auf Teppichen geeignet“;
  - (d) bei Universalstaubsaugern und Hartbodenstaubsaugern die Hartbodenreinigungsklasse, ermittelt gemäß Anhang I; bei Teppichstaubsaugern die Angabe „nicht für den Gebrauch auf harten Böden geeignet“;
  - (e) die Staubemissionsklasse, ermittelt gemäß Anhang I;
  - (f) der Schalleistungspegel gemäß Anhang VI.
2. Werden noch weitere Angaben, die im Produktdatenblatt enthalten sind, bereitgestellt, sind sie in der Form und Reihenfolge gemäß Anhang III aufzuführen.
3. Schrifttyp und Schriftgröße, in der alle in diesem Anhang genannten Angaben aufgeführt werden, müssen gut lesbar sein.